



**Haubner · Schäfer & Partner  
Steuerberater · Rechtsanwälte**

**Eugen-Belz-Straße 13  
83043 Bad Aibling  
08061/4904-0**

**Orleansstraße 6  
81669 München  
089/41129777**

**kanzlei@haubner-stb.de  
www.haubner-stb.de**

# TESTAMENT ZUGUNSTEN VON MENSCHEN MIT HANDICAP

# Vorstellung

## **Emil Haubner**

**Steuerberater, Rechtsbeistand,  
zertifizierter  
Testamentsvollstrecker**

Spezialgebiete:  
Unternehmensnachfolge,  
Erbchaftsteuerrecht, Finanzierungen,  
Insolvenzberatung, Steuerrecht für  
Landwirte, Testamentsvollstreckung



[kanzlei@haubner-stb.de](mailto:kanzlei@haubner-stb.de)  
[www.haubner-stb.de](http://www.haubner-stb.de)

# Vorstellung

**Ralph Kammermeier**

**Steuerberater, Fachberater für  
Internationales Steuerrecht**

Spezialgebiete:

Betriebswirtschaft, Bilanzierung,  
Finanzierungen, Umsatzsteuer,  
Internationales Steuerrecht



[kanzlei@haubner-stb.de](mailto:kanzlei@haubner-stb.de)  
[www.haubner-stb.de](http://www.haubner-stb.de)

# Vorstellung

**Manfred Meixner**

**Dipl.-Kaufmann, Steuerberater  
Rating-Analyst,  
Landwirtschaftliche Buchstelle**

Spezialgebiete:

Finanzgerichtsverfahren,  
Umwandlungssteuerrecht,  
Unternehmensbewertung,  
Rating



[kanzlei@haubner-stb.de](mailto:kanzlei@haubner-stb.de)  
[www.haubner-stb.de](http://www.haubner-stb.de)

# Vorstellung

**Kai Schäfer**

**Rechtsanwalt, Fachanwalt für  
Arbeitsrecht**

Spezialgebiete:

Arbeitsrecht, Werkvertragsrecht,  
Gesellschaftsrecht, Familienrecht  
und Erbrecht



[kanzlei@haubner-stb.de](mailto:kanzlei@haubner-stb.de)  
[www.haubner-stb.de](http://www.haubner-stb.de)

# Inhaltsverzeichnis

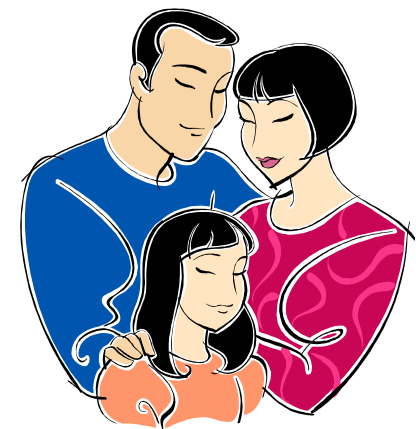
- I. Einführung
- II. Grundzüge des Erbrechts
- III. Regelungsinhalte des Behindertentestaments
- IV. Ist das Behindertentestament sittenwidrig?

I.

Einführung

# Zielsetzung

- ↪ Erhaltung des Vermögens für die Familie und künftige Generationen
- ↪ Vermeidung von Zugriffen des Sozialhilfeträgers
- ↪ Sicherung der Lebensqualität des behinderten Angehörigen





# Wer trägt die Heimkosten?

- ↪ Pflegeversicherung
- ↪ Betroffener selbst (Zuzahlung)
- ↪ Verwandte in gerader Linie
- ↪ Sozialhilfe - nachrangig



# Folge

## Einsetzen von eigenem Vermögen

- Wenn Sozialhilfeträger leistet:
  - Übergang der Ansprüche des Behinderten
    - ✓ Unterhalt
    - ✓ Erbschaft
    - ✓ Pflichtteil

II.

# Grundzüge des Erbrechts

# Gesetzliche Erbfolge



## 1. Ehegattenerbrecht

### a) gesetzlicher Güterstand der Zugewinnngemeinschaft

gesetzlicher Erbanteil von  $\frac{1}{4}$ , neben Verwandten  
der 1. Ordnung

gesetzlicher Erbanteil von  $\frac{1}{2}$ , neben Verwandten  
der 2. Ordnung

zusätzlich  $\frac{1}{4}$  als Pauschale für den Zugewinnausgleich  
(Zugewinnausgleich kann aber auch tatsächlich berechnet  
werden)

# Gesetzliche Erbfolge

## **b) Güterstand der Gütergemeinschaft**

Dann erhält der Ehegatte nur seinen gesetzlichen Erbanteil

## **c) Güterstand der Gütertrennung**

der Ehegatte erbt

↳  $\frac{1}{2}$  bei einem Kind,

↳  $\frac{1}{3}$  bei zwei Kindern und

↳  $\frac{1}{4}$  bei drei oder mehr Kindern

# Gesetzliche Erbfolge

## **2. Gesetzliches Erbrecht der Verwandten 1. Ordnung - Abkömmlinge**

- ↪ Kinder erben zu gleichen Teilen
- ↪ Gesetzliche Erbfolge betrifft nur leibliche und adoptierte Kinder
- ↪ Stiefkinder werden vom gesetzlichen Erbrecht nicht berücksichtigt (letztwillige Verfügung notwendig)

# Gesetzliche Erbfolge

## 3. Gesetzliches Erbrecht der Verwandten 2. Ordnung

Eltern des Erblassers erben zu gleichen Teilen oder die Geschwister des Erblassers

### Beispiel

Ehemann stirbt, gesetzlicher Güterstand, keine Kinder, Eltern des Ehemannes leben noch

- ↳ überlebende Ehefrau erhält  $\frac{1}{2}$  als gesetzliches Erbrecht, sowie  $\frac{1}{4}$  für den Zugewinnausgleich, also 75 %
- ↳ 25 % geht an die Eltern

# Gesetzliche Erbfolge

- Für den Fall, dass die Eltern des Ehemannes oder einer von Ihnen nicht mehr am Leben sind, wird sein Bruder gesetzlicher Erbe in Höhe von  $\frac{1}{8}$  bzw.  $\frac{1}{4}$ .

Einflussnahme auf gesetzliche Erbfolge

↳ durch Testament möglich

Grenze:

**Pflichtteil**



# Pflichtteilsrecht

## **1. Pflichtteilsberechtigte Personen**

Ehegatten

Abkömmlinge, soweit keine vorhanden sind, die Eltern des Erblassers

## **2. Pflichtteilsanspruch**

reiner Geldanspruch in Höhe der Hälfte des gesetzlichen Erbteils

## **3. Hinzurechnung von Schenkungen des Erblassers**

(10 Jahre)

# Pflichtteilsrecht

## 4. **Auslösung des Pflichtteilsanspruchs**

- ↪ mit Ausschließung - Berliner Testament !
- ↪ mit der Einsetzung bis zur Höhe der Hälfte des gesetzlichen Erbteils
- ↪ muss geltend gemacht werden

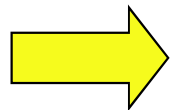
# Pflichtteilsergänzungsanspruch

- Bei lebzeitigen Schenkungen kann Pflichtteilsberechtigter die Ergänzung seines Anspruchs verlangen
- Schenkung 10 Jahre lang ausgleichspflichtig
- Zurechnung von Schenkungen mindert sich jährlich um 1/10
- Vorsicht 10-Jahresfrist beginnt nicht bei
  - ↳ Schenkung an Ehegatten
  - ↳ Nießbrauchsvorbehalt

# Gestaltung eines Testaments

## **Pflichtelemente:**

- handschriftliches Erstellen des Testaments durch einen Ehegatten
- Unterschrift durch beide Ehegatten



Zusätzlich sollte eine letztwillige Verfügung auch Angabe von Ort und Datum enthalten. Dies sind keine obligatorischen Voraussetzungen.

# Gestaltungsmöglichkeiten beim Testament

Je nach Bezeichnung kann der Erbe mehr oder weniger frei über den Nachlass verfügen.

## **Bestimmung als Vollerbe**

- Er ist als uneingeschränkter Erbe unbeschränkt Verfügungsbefugt.
- Einheitliche Weitervererbung durch Erben

## **Einheitslösung**

# Gestaltungsmöglichkeiten beim Testament

## **Bestimmung als Vorerbe**

- Wird der überlebende Erbe im Testament als Vorerbe bezeichnet, so kann er über den Nachlass nur beschränkt verfügen
- Er kann das verbliebene Haus nicht einfach verkaufen oder belasten
- Die Kinder z. B. werden dann Nacherben, d.h. sie beerben sowohl den erstverstorbenen Ehegatten als auch den nachverstorbenen Ehegatten

## **Trennungslösung**

# Vor-/Nacherbschaft

Die gesetzliche Regelung gibt dem Vorerben auf, das Vermögen zu seinen Lebzeiten nicht zu verkaufen, zu belasten oder zu verschenken.

Der befreite Vorerbe wird nur mit dem Verbot belastet, das Vermögen nicht zu verschenken. Diese Befreiung muss sich aber entweder explizit aus dem Testamentsinhalt ergeben oder aber aus dem Willen.

Die Vorerbenstellung ist eine Beschränkung und wird daher von Amts wegen im Grundbuch eingetragen.

III.

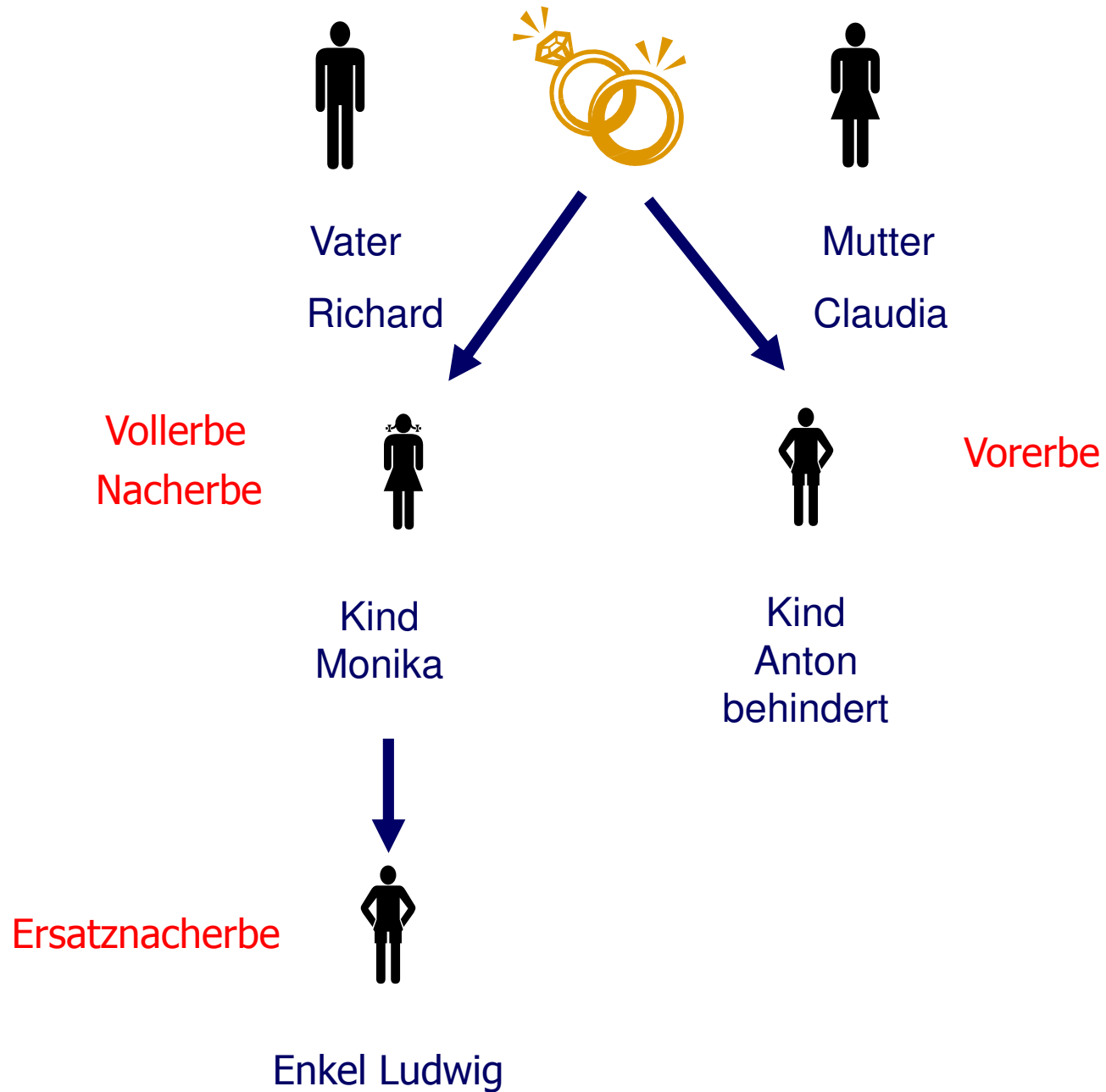
## Regelungsinhalte des Behindertentestaments



- Enterbung vermeiden, da Sozialhilfeträger Pflichtteilsansprüche geltend machen kann.
- Behindertes Kind wird **Vorerbe** i. H. v. mind. 50 % des gesetzlichen Erbteils und andere Familienangehörige (Ehegatte, Geschwister, Enkel) werden **Vollerben**.  
Vorsicht: Berliner Testament
- **Nacherben** nach dem Tod des behinderten Angehörigen werden die Geschwister oder Enkel.

- Dauertestamentsvollstreckung für die gesamte Lebenszeit des behinderten Angehörigen mit Anweisungen verbunden.
- Erträge dürfen und sollen für den Behinderten verwendet werden,

Testamentsvollstrecker entscheidet nach  
Anweisungen des Erblassers



# Weisungen für den Testamentsvollstrecker

- ↪ regelmäßige Leistungen wie Therapien, Pflege
- ↪ wichtige Dinge: Rollstuhl, Spezialbetten etc.
- ↪ Kosten für Erholung, Freizeiten
- ↪ Einräumung eines Wohnungsrechts

- Wenn Sozialhilfeträger keine Rolle spielen:
  - ↳ Dennoch Vorerbschaft prüfen bzw.
  - ↳ Versorgung durch monatliche Zahlungen sichern
  - ↳ Nießbrauchsrechte
  - ↳ Wohnungsrechte

IV.

Ist das Behindertentestament  
sittenwidrig?

# BGH-Entscheidung

- BGH-Entscheidung 1993 grundsätzlich zulässig, wenn folgende Regelungen eingehalten sind:
  - ↳ Der behinderte Erbe wird als Vorerbe eingesetzt (mindestens in Höhe des Pflichtteils).
  - ↳ Ein anderes Kind oder naher Angehöriger erhält als Vollerbe den übrigen Nachlass.
  - ↳ Als Nacherbe wird ein weiteres Kind oder naher Angehöriger bestimmt.
  - ↳ Das Vermögen darf nicht so groß sein, dass daraus der voraussichtliche vollständige Pflegebedarf auf Lebenszeit gedeckt werden könnte.

Die Zulässigkeit derartiger Gestaltungen wurde vom BGH zuletzt am 19.01.2011 bestätigt.

- **Vorsicht vor Standardlösungen:**
  - ↳ geänderte Lebensverhältnisse
  - ↳ familiäre und finanzielle Situation beachten
  
- **Form:**
  - ↳ Privatschriftliches Testament
  - ↳ Notarielles Testament
  
- **Gefahren:**
  - ↳ Änderungen der Rechtslage durch Rechtsprechung oder Gesetz



Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit!

